

Grundzüge des Pflegeausbildungsfonds

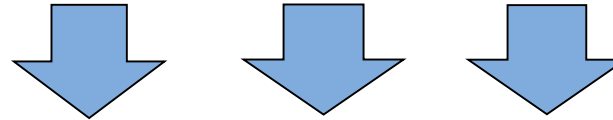
Krankenhäuser
(57,24 %)

Ambulante und stationäre
Pflegeeinrichtungen (30,22 %)

Land M-V
(8,94 %)

Pflegekassen
(3,6%)

zahlen einen Umlagebetrag in den Pflegeausbildungsfonds ein



Zuständige Behörde

(Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V)

Verhandelt Budget für Ausbildungskosten mit den Vertretern der Ausbildungseinrichtungen und den „Einzählern“.



Pflegeausbildungsfonds:
benötigte Mittel für die Ausbildung aller
Pflegefachkraft-Azubis
+ 3 % Reserve
+ 0,6 % Verwaltungskostenpauschale

Zuständige Stelle (LAGuS)

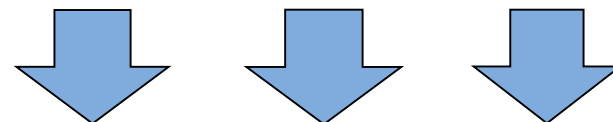
Verwaltet den Pflegeausbildungsfonds für M-V.

Insbesondere

- Erhebung der Umlagebeträge
- Auszahlung der Ausgleichszuweisungen an die Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen.



zahlt Ausgleichszuweisung für die Ausbildungskosten der Pflegefachkräfte aus
(gemäß Pflegeberufereformgesetz/Pflegeausbildungsfinanzierungsverordnung)



Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen